

Zeitschrift: Schweizer Ingenieur und Architekt
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 111 (1993)
Heft: 47

Wettbewerbe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

müssen erfasst und verrechnet werden). Und zweitens müssen aus der Interpretation der Kennzahlen konkrete Handlungsempfehlungen abgeleitet werden können. Dasselbe gilt für monatliche Umsatzvergleiche. Gerade für Kennzahlenvergleiche lohnt es sich, erfahrene Spezialisten beizuziehen.

Steuer- und Bankkonditionenvergleich

Als weiteres bieten sich Steuer- und Bankkonditionenvergleiche an. Schon mancher Unternehmer hat auf diese Weise wertvolle Tipps erhalten, wie er seine Bankkonditionen besser gestalten kann und wie Steuern eingespart werden können.

Kontenrahmen und Rechnungswesen

Eine dritte Möglichkeit ist die gemeinsame Entwicklung und Einführung eines betrieblichen Rechnungswesens. Zumeist können nahezu identische Kontenrahmen benutzt werden, und ebenso sind die Betriebsabrechnungsbogen (BAB) zumeist sehr ähnlich aufgebaut. Bedenkt man, dass heute auch schon Klein- und Mittelbetriebe ihre Kalkulation auf exakteste Zahlen aufbauen müssen, so ist der eindeutige Nutzen in diesem Bereich offensichtlich.

Marketing: Gemeinsam mehr Kreativität

Der wichtigste Bereich für gemeinsame Aktionen ist das Marketing. Marketing ist ja nicht bloss Werbung, sondern die gesamte Ausrichtung der Unternehmung auf den Markt. Ziel ist immer, der Konkurrenz um mindestens eine Nasenlänge voraus zu sein. Dazu braucht es Kreativität. Gerade hier kann der einzelne Unternehmer von einer Gruppe viel profitieren.

Die Ausrichtung der Unternehmung auf den Markt hat zwei Aspekte: Einerseits muss sich die Unternehmung Klarheit über ihren Markt verschaffen. Andererseits muss sie ihre Marketinginstrumente gebündelt auf den Markt ausrichten. Unter Marketinginstrumenten versteht man die sogenannten 4 P: das Produkt, der Preis, die Promotion mit Werbung, Verkauf und Verkaufsförderung und als letztes die Plazierung (Standort, Distributionswege). Produkttips über «Hits» und «Flops» und Preisvergleiche bilden weitere wichtige Erfahrungsaustauschthemen. Für gemeinsame Aktionen haben sich zusätzlich die folgenden Punkte als besonders lohnend herausgestellt:

Marktforschung

Die gemeinsame Marktforschung in Form einer Kunden- oder Passantenbefragung bietet höchsten Nutzen für Unternehmergruppen. Dem einzelnen Betrieb ist es möglich, zu relativ geringen Kosten griffige Daten zur Beurteilung seiner Position im Markt zu erhalten. Zudem ist bei einer gemeinsamen Marktforschung aufgrund der grösseren Stichprobe die Datensicherheit deutlich erhöht.

Gemeinsamer Einkauf

Beschaffungsmarketing heisst «gut einkaufen». Der gemeinsame Einkauf war schon immer ein wichtiges Betätigungsfeld von Unternehmergruppen.

Schon bei relativ niedrigen Stückzahlen von gemeinsamen Anlagen (z. B. CAD) lassen sich gute Zusatzrabatte aushandeln. Da es sich bei diesen Investitionen meist um grössere Beträge handelt, zahlt sich dieser Einsatz entsprechend aus. Dasselbe gilt für Büroeinrichtungen.

Werbung

Die Werbung muss weiterhin auf den einzelnen Betrieb individuell ausge-

richtet sein, und deswegen kann sie nicht ganz von einer Gruppe übernommen werden. Es lassen sich jedoch punktuelle Aktionen gemeinsam realisieren. Die Lancierung eines bestimmten Brotes bei Bäckern, einer speziellen Brillengattung bei Optikern, eines besonderen Bieres für Brauereien sind hierfür nur ein paar Beispiele einer langen Liste von möglichen in Unternehmergruppen verwirklichten Aktionen.

Der externe Berater

Das bisher Geschilderte gibt nur einen groben Überblick über die mögliche Vielfalt der gemeinsamen Aktionen. Die Verfasser dieses Beitrages haben in ihrer Tätigkeit als externe Betreuer festgestellt, dass gerade zur gemeinsamen Aktion Erfahrung und organisatorisches Wissen unerlässlich sind.

Ein besonderer Vorteil des externen Beraters ist, dass er neutral und bei der Ausgestaltung von gemeinsamen Aktivitäten auf einen Ausgleich der Interessen bedacht ist. Dies verhindert unangenehme Diskussionen und dient damit der harmonischen Zusammenarbeit der Gruppe. Zudem kann ein externer Berater die Gruppe gegen aussen (z. B. gegenüber Verbänden) glaubhaft und mit grösserem Gewicht vertreten.

Das Wichtigste jedoch ist die Aufgabenübernahme durch den externen Berater. Dies ist sein Beruf und wird ihm nicht (wie dem einzelnen Gruppenmitglied) von der Freizeit abgezwaht. Gerade die Delegation der Aufgaben an den Gruppenbetreuer hat schon mancher Aktion überhaupt zum Durchbruch verholfen.

Adresse der Verfasser: N. Feuerstein, Dr. iur. HSG, M. Zwysig, lic. oec. HSG, Haake, Schröder Consulting AG, Splügenstrasse 9, Postfach 100, 9008 St. Gallen

Wettbewerbe

Wohnsiedlung «Alisbach», Lauperswil BE

Die Einwohnergemeinde Lauperswil BE veranstaltete einen öffentlichen Projektwettbewerb für eine Wohnsiedlung auf dem Areal «Alisbach». Teilnahmeberechtigt waren Architekten aus den Ämtern Signau, Burgdorf oder Trachselwald. Ausserdem wurden fünf auswärtige Architekten zur Teilnahme eingeladen. Es wurden 21 Projekte eingereicht. Zwei Entwürfe mussten von der Beurteilung ausgeschlossen werden, da sie in wesentlichen Punkten unvollständig waren.

1. Preis (14 000 Fr. mit Antrag zur Weiterbearbeitung): Markus Lüscher und Fritz Egli, Langenthal

2. Preis (10 000 Fr.): Jörg + Sturm, Langnau

3. Preis (5000 Fr.): Büro B, Architektur und Planung, Burgdorf

4. Preis (4000 Fr.): Ulrich K. Daxelhofer, Bern

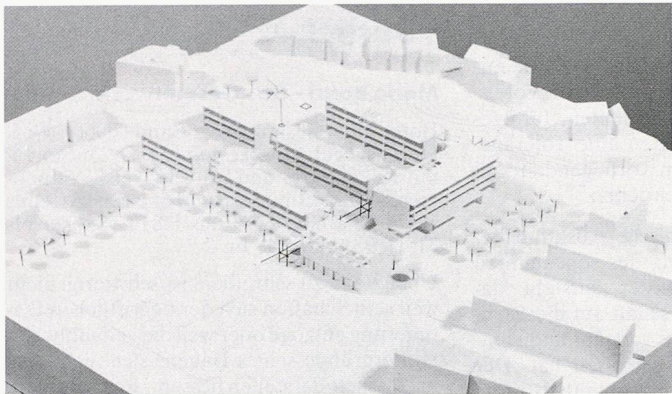
Fachpreisrichter waren Willy Aeppli, Bern, Sonja-Maria Grandjean, Herrenschanen, Rudolf Rast, Bern, Samuel Gerber, Herzenbuchsee, Ersatz.

«Treffpunkt» Busswil BE

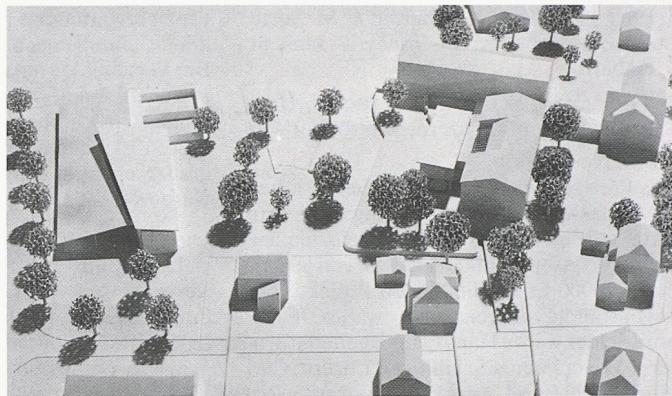
Die Einwohnergemeinde Busswil BE veranstaltete einen Projektwettbewerb unter fünf eingeladenen Architekten für ein Mehrzweckgebäude als Dorftreffpunkt für Gemeinde und Kirchgemeinde mit Kindergarten und Erweiterung der Schule. Ergebnis:

1. Preis (10 000 Fr. mit Antrag zur Weiterbearbeitung): Andry & Partner, Biel; Mitarbeiter: M. Krähenbühl, G. Chard, T. Sauser, M. Graf, B. Haus

2. Preis (7000 Fr.): Kurth und Partner, Burgdorf; Bearbeitung: H. Kurth, A. Michetti; Mitarbeiter: M. Häusler, P. Gerber, H. Säggerer



Alterssiedlung Stans. 1. Preis: Battagello+Hugentobler, Stansstad



«Treffpunkt» Busswil. 1. Preis: Andry & Partner, Biel

3. Preis (3000 Fr.): S. Kistler + R. Vogt, Biel; Mitarbeiter: S. Merz, P. Reist, H.-U. Baumgartner; beratender Ingenieur: R. Wyseier, Biel

Jeder Teilnehmer erhielt eine feste Entschädigung von 2000 Fr. Fachpreisrichter waren H. Häberlin, Biel, H.U. Meyer, Bern, A. Strauss, Bern.

Wohnsiedlung «Bifang», Oberbuchsiten SO

Die Eigentümergemeinschaft «Bifang» veranstaltete unter elf eingeladenen Architekten einen Projektwettbewerb für eine Wohnsiedlung auf dem Areal «Bifang». Ergebnis:

1. Preis (16 000 Fr.): Moser+Suter AG, Bern; Mitarbeiter: Elisabeth Hoppe, Martin Moser, Martin Aeschlimann

2. Preis (12 000 Fr.): Markus Ducommun, Solothurn; Mitarbeit: Wolfgang Kamber, Brigitte Marti

3. Preis (11 000 Fr.): FRB+Partner, Peter Fähndrich, Alfred Riesen, Ruedi Bucher

4. Preis (10 000 Fr.): Matti Bürgi Hitz, Liebefeld; Mitarbeit: Enrico Capparuccini, Claudia Reinhard, Dieter Baumann

5. Preis (6000 Fr.): Edi Stuber, Thomas Germann, Olten; Mitarbeit: Christina Wicki-Wyss, Maria-Josefa Bruno Anierte Wiederkehr

Ankauf (2500 Fr.): Marco Graber+Thomas Pulver, Bern; Mitarbeiter: Raphael Nussbaumer

Ankauf (2500 Fr.): Arbeitsgemeinschaft Jürg Stäuble, Solothurn, Schmuziger & Grüninger, Olten; Projektteam: Klaus Schmuziger, Simon Pfister, Jürg Stäuble, Marcel Liesch

Jeder Teilnehmer erhielt eine feste Entschädigung von 2500 Fr. Das Preisgericht empfahl dem Veranstalter, den Verfasser des erstprämiierten Projektes mit einer Überarbeitung zu beauftragen. Fachpreisrichter waren Alfred Bill, Wabern, Robert Friedli, Zollikofen, Tobias Indermühle, Bern, Hans-Christian Müller, Burgdorf, Robert Braissant, Bern, Ersatz.

Alterssiedlung Stans NW

Die Stiftung Altersfürsorge Stans veranstaltete einen öffentlichen Projektwettbewerb für eine Alterssiedlung in Stans. Teilnahmeberechtigt waren alle Architekten mit Wohn- oder Geschäftssitz seit mindestens dem 1. Januar 1990 im Kanton Nidwalden. Es wurden

zwölf Projekte eingereicht und beurteilt. Drei Entwürfe mussten wegen schwerwiegender Verletzung von Programmbestimmungen von der Preiserteilung ausgeschlossen werden. Ergebnis:

1. Rang, 1. Preis (27 000 Fr. mit Antrag zur Weiterbearbeitung): Battagello + Hugentobler, Stansstad

2. Rang, 2. Preis (20 000 Fr.): Felix Schmid AG, Buochs; Projektverfasser: Hermann Horlacher; Mitarbeiter: Mathias Schmid.

3. Rang, 3. Preis (11 000 Fr.): A. + L. Ammann-Stebler, Ennetbürgen; Mitarbeiter: E. Rösli, A. Odermatt

4. Rang, 1. Ankauf (6000 Fr.): H. Niess, Beckenried; Mitarbeiter: Ch. Stalder; Gartengestaltung: Urs Murer, Beckenried

5. Rang, 4. Preis (8000 Fr.): Jörg Siegrist, Stansstad

6. Rang, 2. Ankauf (3000 Fr.): Bollinger + Partner, Stansstad; Mitarbeiter: Patrick A. Müller.

Fachpreisrichter waren Karl Schönbächler, Schwyz, Eugen Schmid, Luzern, Hans Käppeli, Luzern, Roland Mozzatti, Ersatz, Luzern.

Überbauung «Bernstrasse», Schlieren ZH

Die «Winterthur» Lebensversicherungs-Gesellschaft erteilte im Frühjahr 1993 an fünf Architekten einen Studienauftrag zur Erlangung von Lösungsvorschlägen für eine Wohn- und Geschäftshausüberbauung auf dem Grundstück an der Ecke Engstringer-Bernstrasse in Schlieren.

Überbauung Schlieren. Projekt «Atelier W+W», W. Wäschle, U. und R. Wüst, Zürich

Abklärungen über die zukünftige Nutzungsstruktur der Überbauung haben ergeben, dass sowohl ein grösseres Ladenzentrum wie Büros und Wohnungen realisierbar sind. Die verkehrstechnische Erschliessung ist gut, und die Möglichkeit, genügend Parkraum auf dem eigenen Terrain zu schaffen, kann als interessant bezeichnet werden. Zudem finden sich Schulen in gut erreichbarer Nähe, und in wenigen Schritten sind auch der Bahnhof von Schlieren sowie die übrigen öffentlichen Verkehrsmittel erreichbar.

Nach eingehender Prüfung der eingereichten Arbeiten beschloss das Beurteilungsgremium im Oktober 1993, das Projekt der Architekten «Atelier W+W», W. Wäschle, U. und R. Wüst aus Zürich, den eingereichten Projektentwurf weiterbearbeiten zu lassen, mit dem Ziel, im Frühjahr 1995 mit der Realisierung dieses Bauvorhabens zu beginnen.

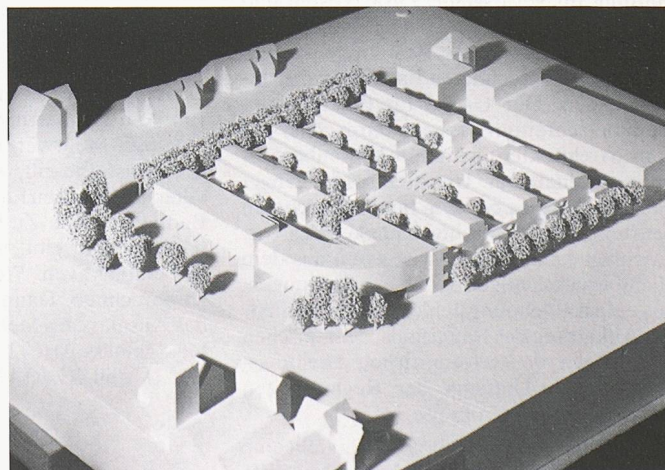
Fachexperten: U. Brunner, «Winterthur», J. Burkard, «Winterthur», W. Hertig, Zürich, W. Stoller, Schlieren.

Senioren-siedlung in Vitznau LU

Die Senioren- und Rentnergenossenschaft Ostermündigen veranstaltete einen Projektwettbewerb für eine Seniorensiedlung in Vitznau unter neun eingeladenen Architekten. Ergebnis:

1. Preis (10 000 Fr.): Walter Rüssli, Luzern; Projektbearbeitung: Rudolf Vollenweider, Isabelle Kaufmann

2. Preis (9000 Fr.): Scheuner-Mäder-Schild, Luzern; Projektverfasser: Bruno Scheuner, Herbert Mäder



3. Preis (6000 Fr.): A. Scheitlin & M. Sifrig, Luzern; Mitarbeiter: W. Voney, P. Janssen, S. Häberli

4. Preis (5000 Fr.): Roman Lüscher, Hans Lauber, Otti Gmür, Luzern; Mitarbeiter: Urs Esposito

Das Preisgericht empfahl dem Veranstalter, die Verfasser der beiden erstrangierten Projekte zu einer Überarbeitung einzuladen. Zwei Verfasser erhielten anstelle von je 6000 Fr. nur 4000 Fr. da die beiden Projekte nur unvollständig ausgearbeitet waren. Fachpreisrichter waren Hans Peter Baumann, Luzern, Sylvia Famos-Schillinger, Luzern, Carl Fingerhuth, Basel, Andreas Kim, Aarau, Roland Mozzatti, Luzern, Jean-Pierre Deville, Luzern, Ersatz.

Rechtsfragen

Kostenvoranschlags-Überschreitung eines Architekten

Überschreitet ein Bauwerk den vom planenden und bauleitenden Architekten erstellten Kostenvoranschlag über die Toleranzmarge hinaus, so haftet der Architekt für die Differenz zwischen objektiven Erstellungskosten und dem Wert, den die Baute subjektiv für die Bauherrschaft aufweist.

Dies ergibt sich aus einem Entscheid der I. Zivilabteilung des Bundesgerichtes. Es hatte mit einer Schadenersatzklage eines Bauherrn zu tun, dessen Architekt beim Errichten eines Einfamilienhauses mit Atelieranbau den Kostenvoranschlag in einer sechsstelligen Frankenzahl überschritten hatte.

Die beiden Streitparteien standen in einem Vertragsverhältnis, auf das Artikel 398 Absatz 2 des Obligationenrechts (OR) anwendbar war. Nach dieser Vorschrift haftet der Beauftragte dem Auftraggeber für getreue und sorgfältige Ausführung des ihm übertragenen Geschäfts. Als Beauftragter hat daher ein Architekt einen Kostenvoranschlag mit Sorgfalt aufzustellen und die Baukosten laufend dahin zu überprüfen, ob sie den Rahmen des Voranschlages einhalten (Bundesgerichtsentscheid BGE 108 II 198, Erwähnung a mit Hinweisen).

Im Bereiche der Haftung des Architekten bei Voranschlagsüberschreitung ist zwischen der Haftung für verursachte Zusatzkosten und jener für Bausummenüberschreitung, d.h. für die Überschreitung der durch Kostenvoranschlag berechneten Bausumme, zu unterscheiden. Der Grund für die Bausummenüberschreitung besteht darin, dass die vom Architekten erstellte Kostenberechnung ungenau war. Um eine solche Ungenauigkeit ging es bei dem bundesgerichtlich beurteilten Fall. Die Ungenauigkeit des Voranschlages kann sich etwa ergeben aus dem Nichtberücksichtigen von Einzelleistungen, aus einem Rechnungsfehler, der mangelhaften Abklärung des Baugrunds, dem falschen Abschätzen der erforderlichen Leistungsmengen, des Umfangs der Regiearbeiten oder der erwarteten Preise.

Ein ungenauer Kostenvoranschlag stellt eine unrichtige Auskunft des Architekten über

die zu erwartenden Baukosten dar. Dies bedeutet eine Schlechterfüllung des Vertrags. Bei Verschulden hat der Architekt dafür einzustehen. Immerhin sind mit dem Voranschlag Unsicherheiten verbunden. Infolgedessen ist dem Architekten eine Toleranzgrenze einzuräumen. Im vorliegenden Fall wurde sie mit 10% umschrieben.

Die Haftung für eine falsche Auskunft bezieht sich auf den Ersatz des sogenannten Vertrauensschadens. Dieser entsteht dadurch, dass die Bauherrschaft auf die Richtigkeit des Voranschlages vertraut und demgemässe Dispositionen getroffen hat. Der Vertrauensschaden kann namentlich darin bestehen, dass sich das Bauwerk billiger hätte realisieren lassen.

Beim Ermitteln dieses Schadens kann nicht auf den Mehrwert der Baute abgestellt werden, den dieselbe durch die Kostenüberschreitung erlangt hat. Würde der volle Mehrwert angerechnet, so würde dies den Bauherrn benachteiligen, so weit dieser den Mehrwert gar nicht gewollt hat. Es muss vom subjektiven Wert ausgegangen werden, den das Bauwerk für den betreffenden Bauherrn hat. Sein Vertrauensschaden ergibt sich aus der Differenz zwischen den effektiven Erstellungskosten und dem subjektiven Wert der Baute, der sich aufgrund der Vertragsgrundlage ergibt. Als Schaden erscheint die vertragsbezogene Verschlechterung der Vermögenslage des Bauherrn. Zur Berechnung des Schadens ist dabei immer von der Vertragsgrundlage auszugehen. Wird während der Bauausführung von dieser vertraglichen Vereinbarung abgewichen, stellen die dadurch verursachten Mehraufwendungen einen subjektiven Schaden des Bauherrn dar. Dazu gehören auch solche Mehrkosten, die nicht vom Bauherrn verursacht und vom Architekten pflichtwidrig nicht vorausgesehen wurden. Der Architekt haftet indessen nicht für Mehrkosten für Unvorhersehbares.

Diese Grundsätze zur Berechnung des Schadens ergeben sich auch aus sinngemässer Anwendung von Artikel 672 Absatz 3 des Zivilgesetzbuches. Es handelt sich um eine Bestimmung, die eigentlich nur für den Ersatz bei Bauten auf fremdem Grundstück aufgestellt ist, einen Ersatz, bei dem es indessen auf den Wert für den Grundeigentümer ankommt. Daraus lässt sich für den Fall der Voranschlagsüberschreitung ableiten, dass es nicht auf die objektive Wertsteigerung ankommen soll, wenn eine rechtliche Lösung gesucht wird. Statt der objektiven Wertsteigerung, die das Grundstück durch den Bau bzw. durch die Kostensteigerung erfahren hat, ist einzig das persönliche Interesse des Grundeigentümers an dem Bau massgebend. Ein vom Bauherrn nicht gewollter, für ihn nutzloser Mehrwert ist ihm nicht anzurechnen. Dasselbe gilt, wenn der Mehrwert zu einer untragbaren finanziellen Belastung des Bauherrn führt. Zu beachten ist allerdings, dass es Fälle gibt, wo es unmöglich wird, den subjektiven Wert für den Bauherrn zu berechnen. Dann sind die Existenz und das Ausmass des Mehrwerts durch den Richter – gemäss Art. 42 Abs. 2 OR – zu schätzen. (Urteil 4C. 63/1993 vom 22. Juli 1993)

Bücher

Mario Botta – Das Gesamtwerk, Band I

Botta – das Gesamtwerk, Band I, 1960 – 1985. Herausgegeben von Emilio Pizzi. 256 Seiten, mit vielen Farb- und Schwarzweiss-Aufnahmen, Planzeichnungen und Skizzen. Artemis Verlag, Zürich, 1993. Preis: 128 Fr. (Subskr. bis 31. 12. 93) bzw. 148 Fr.

Über Botta zu schreiben, ist schwierig; nicht weil sein Schaffen sich der begrifflichen Definierung entzöge oder weil die gedanklichen Hintergründe seines Bauens sich nicht verbal fasslich darstellen liessen – im Gegenteil, der Meister selbst hat in seinen mittlerweile rund zweimal hundert Vorträgen das ideale Fundament seiner Arbeit in kleidsamen Formulierungen durchaus verständlich gemacht, komplizierter wird's erst bei seinen Exegeten...Nein, es ist ganz einfach schon – fast – alles geschrieben worden, was es zum Thema zu schreiben gibt. Wenn der vorliegende erste Band der Gesamtausgabe satte acht Seiten Kleingedrucktes unter den Literaturhinweisen ausbreitet, so erscheint es durchaus als nicht geringes Wagnis, Neues aufzulegen, besonders wenn in einer Art stillschweigender Übereinkunft das Neue auf zwar bequemen, aber doch längst ausgiebig befahrenen Geleisen daher kommen sollte.

Die Idee, fünfzig Jahre Botta mit einer Gesamtschau seiner Werke zu würdigen, ist nicht ohne Sinn; der Beispiele gibt es genug, die mit dicklichen Bänden Vieles zu frühvollendeten Klassikern stempeln. Das «Gesamtwerk» trägt aber auch immer etwas Abschiessendes in sich – abschliessend auch in der Beurteilung. Dafür aber ist es in unserem Falle zweifellos zu früh. Trotzdem ist das Schaffen Bottas künstlerisch zu wichtig, zu herausfordernd, zu widersprüchlich, als dass man sich über Jahre hinweg in einer ungeheuren Flut von Huldigungen nur deskriptiv mit ihm befassen dürfte. «Eine merkwürdige Scheu – oder auch Blindheit – versperrt offenbar selbst bedeutenden Biographen den Weg zu einer kritischen Werkschau, statt dessen werden Platitüden kolportiert zuhauf – nicht nur vom Textautor!» (zum Gesamtwerk Bottas in der Studiopaperback-Ausgabe von Emilio Pizzi, 1991, H. 41/1991).

Nun kann man sich fragen, ob die Edition eines «Gesamtwerkes» der richtige Ort und der richtige Zeitpunkt für eine kritische Auseinandersetzung sei. Ich denke – ja; der hohe Anspruch, den der Herausgeber dem Leser suggeriert, müsste auch diesen Gesichtspunkt einschliessen. Er fehlt im vorliegenden Band vollständig – vielleicht gibt es sich in einem Schlussband...

Die Ausstattung des Buches verdient hohes Lob, Layout und Druckqualität sind untadelig. Die Einleitung schrieb Tita Carloni, die erläuternden Texte zu den Bauten und Projekten stammen von Emilio Pizzi und Mario Botta. Die Spanne der dargestellten Objekte reicht vom Pfarrhaus in Genestrerio TI (1961) bis zum Wettbewerbsentwurf für eine Wohnsiedlung in Venedig (1985). Ein gerafftes chronologisches Werkverzeichnis ist dem Gesamtberblick dienlich. Alles in allem: ein respektables Vergnügen fürs Auge!

Dr. R.B.

Bruno Odermatt